

NBank – Engagement für Niedersachsen



Vorstellung der Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“

(Stand 17.01.2023)

NBank

Wir fördern Niedersachsen

NBank Kommunalberatung – Jana Franke

NBank: Förderdienstleister für Niedersachsen

NBank



- Gründung: 2004
- Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts
- Gesellschafter: 100% Land Niedersachsen
- Mitarbeiter 2022: ca. 750
- Bündelung der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Wohnraum- und Infrastrukturförderung
- Fördersumme 2021: knapp 6 Millionen Euro
- Zuschüsse, Darlehen, Beteiligungen, Garantien
- wettbewerbsneutral und diskriminierungsfrei

Regionale Verankerung, Beratungsansatz **N**Bank



Beratungsansatz:

- unabhängige, wettbewerbsneutrale, individuelle Beratung
- Identifikation von geeigneten Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten
- Förderlösungen umsetzen, Antragstellungen begleiten
- regionale bis europaweite Netzwerke, Kooperationsbörsen weltweit

Regionale Verankerung:

- Hannover, Braunschweig, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück
- Einbindung der regionalen Förderkompetenz (Wirtschaftsförderer, Verbände, Kammern, Hausbanken)

Ansprechpartner
Kommunalberatung

Wir beraten Kommunen (öffentliche Träger, gemeinnützige Einrichtungen)

Infrastruktur-
zuschüsse

Finanzierungs-
möglichkeiten

beratende
Begleitung –
unabhängig und
individuell

Begleitung zu
Finanzierungs-
gesprächen

kommunalberatung@nbank.de

Homepage – Informationen zur Richtlinie Klimaschutz & Energieeffizienz



www.nbank.de

Zielgruppe > öffentliche Einrichtung;

Kategorie > Klima & Umweltschutz; Produkt > Zuschuss

- Förderantrag > über unser Kundenportal
- registrieren, technische Unterstützung werktags von 08:00 bis 17:00 Uhr unter **Hotline: 0511 30031-9333**

Download > weitere Informationen, Unterlagen, Richtlinie

Richtlinie Klimaschutz und Energieeffizienz

Was wird gefördert? Gegenstände der Förderung

- (Ziff. 2.1.1 der Richtlinie) Investitionen in die energetische, über den gesetzlichen Standard hinausgehende **Sanierung von Nichtwohngebäuden**, (...).
 - die Einbindung erneuerbarer Energien in die Sanierung ist erforderlich
 - *Sanierung Kita-Gebäude inkl. PV-Anlage und Heizungsumstellung*
- (2.1.2) Investitionen in **energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und -anlagen**, (...). (...).
 - Die Einbindung erneuerbarer Energien in energieeffiziente und energieeinsparende Produktionsprozesse und -anlagen ist erforderlich.
 - *Kläranlage; Anlagen welche für den Produktionsprozess notwendige Energie bereitstellen und bevorraten (Batterie- und Pufferspeicher z.B.)*

Kein
Neubau

Nichtwohngebäude:
Definition des
Signierschlüssels für
Nichtwohngebäude
des Statistischen
Bundesamtes

Kombination beider Maßnahmen 2.1.1 und 2.1.2 zulässig

Was wird gefördert?

Gegenstände der Förderung

- (2.1.3) Die **Errichtung von Wärmenetzen**
 - im Zusammenhang mit energetischen Sanierungen von Gebäuden, Anlagen
 - und der Nutzung von Abwärme
 - die nicht ausschließlich für diesen Zweck hergestellt wurde
 - Wärmenetz muss der Versorgung von Gebäuden dienen
 - **Nahwärme:** in räumlicher Nähe zu der die Abwärme erzeugenden Anlage
 - Wärmenetze nur im Zusammenhang mit Investitionen:
 - (2.1.1) = energetische Sanierung von Nichtwohngebäuden (über gesetzl. Standard hinaus)
 - oder (2.1.2) = energieeffiziente oder treibhausgasmindernde Produktionsprozesse und –anlagen
 - *alleiniger Anschluss an Wärmenetz ist nicht förderfähig*
 - Anlagen und Komponenten, welche die Auskopplung der Abwärme ermöglichen - zulässig
- (2.1.4) **Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkeprojekte** (in Niedersachsen), um in den beteiligten Einrichtungen, Betrieben (7 bis 15) Energieeffizienz zu steigern und die CO₂-Emissionen zu reduzieren.
 - CO₂-Einsparziele definieren und nach Abschluss des Projekts darstellen

Wer wird gefördert?

Bei der Sanierung von Nichtwohngebäuden, Investitionen in energieeffiziente oder treibhausgas mindernde Produktionsprozesse und -anlagen sowie die Errichtung von Wärmenetzen (2.1.1 - 2.1.3):

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- und andere Träger öffentlicher Gebäude
- KMU (kleinere und mittlere Unternehmen) der gewerblichen Wirtschaft
- kommunale Unternehmen
- Unternehmen der Sozialwirtschaft
- Bürgerenergiegenossenschaften
- gemeinnützige Organisationen (Vereine)
- Landesgesellschaften mit privater Rechtsform sowie
- Kultureinrichtungen (Investitionsort in Niedersachsen)

Bei der Organisation betrieblicher Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerkprojekte (2.1.4):

- Einrichtungen, Verbände, Vereine, Kammern,
- Branchenvertretungen, Klimaschutz- und Energieagenturen, Kommunale Unternehmen (Sitz in Niedersachsen) und KMU in Fragen der Energie- und Ressourceneffizienz beraten, unterstützen

Wie wird gefördert?

- **Förderfähige Kosten (zuwendungsfähige Ausgaben):**
 - Ausgaben für Prognosen (Sachkundigen)
 - bereits vor Projektbeginn und Bewilligung (kein vorzeitiger Maßnahmebeginn, VZM),
 - Bauausgaben, Baunebenkosten,
 - Ausgaben für technische Ausstattungen
 - *Heizung, PV-Anlage, Batteriespeicher, LED*
 - Personalausgaben bei Netzwerkprojekten (2.1.4) und Restkostenpauschalen

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben =
förderfähige Kosten bis zu 200.000 €

- Meilensteinplanung ist zum Förderantrag einzureichen
- *Mögliches Beispiel:*
 1. Bewilligung (Antrag wurde mit den Ausgaben für die Expertise eingereicht) 10 %
 2. Alle Aufträge wurden vergeben. Weitere Planungsleistungen angefallen. 20 %
 3. Umsetzung der Investition. Alle Ausgaben fallen an. 70 %

[Merkblatt-Gesamtpauschale-FP-2021-2027.pdf \(nbank.de\)](https://nbank.de/merkmale-gesamtpauschale-fp-2021-2027.pdf)

Eigentum

- Maschinen, Anlagen, Gebäude, etc. befinden sich im Eigentum des Antragstellenden.
- **Ausnahme** bei:
Kultureinrichtungen,
gemeinnützigen Einrichtungen
oder Betrieben der
Sozialwirtschaft
 - Rechtsverbindliche
Erklärung des Eigentümers

Wie hoch kann die Zuwendung ausfallen?

(5) Richtlinie (RL)

- Zuwendung (Zuschuss) – Anteilsfinanzierung
- EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) – Mittel zzgl. Landesmittel
- Höhe der Zuwendung unterscheidet sich
 - 40 % zzgl. Landesmittel 20 % = **60 % (SER)**,
 - 60 % zzgl. Landesmittel 10 % = **70 % (ÜR)**
 - Sofern Beihilfe: AGVO (5.4.1, 5.4.2 RL), De minimis (bis 200.000 €)
 - *Bsp.: PV-Anlage und Sanierung kommunale Kita zuwendungsfähige Ausgaben*
400.000 € = 60 % 240.000 € im SER oder 70 % im ÜR 280.000 € Zuwendung möglich
- mind. **25.000 €**, max. **2.000.000 €**; **200.000 €** (Netzwerkeprojekte 2.1.4)
- Kumulierung: Förderprogramme des Landes und des Bundes, wenn zulässig und beihilferechtliche Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden

ÜR, SER ?
Wird
nachfolgend
näher
dargestellt!

EFRE/ESF-Fördergebietskulisse in Niedersachsen

Programmgebiet „Übergangsregion“ (ÜR)

Lüneburg

Programmgebiet „Stärker entwickelte Region“ (SER)

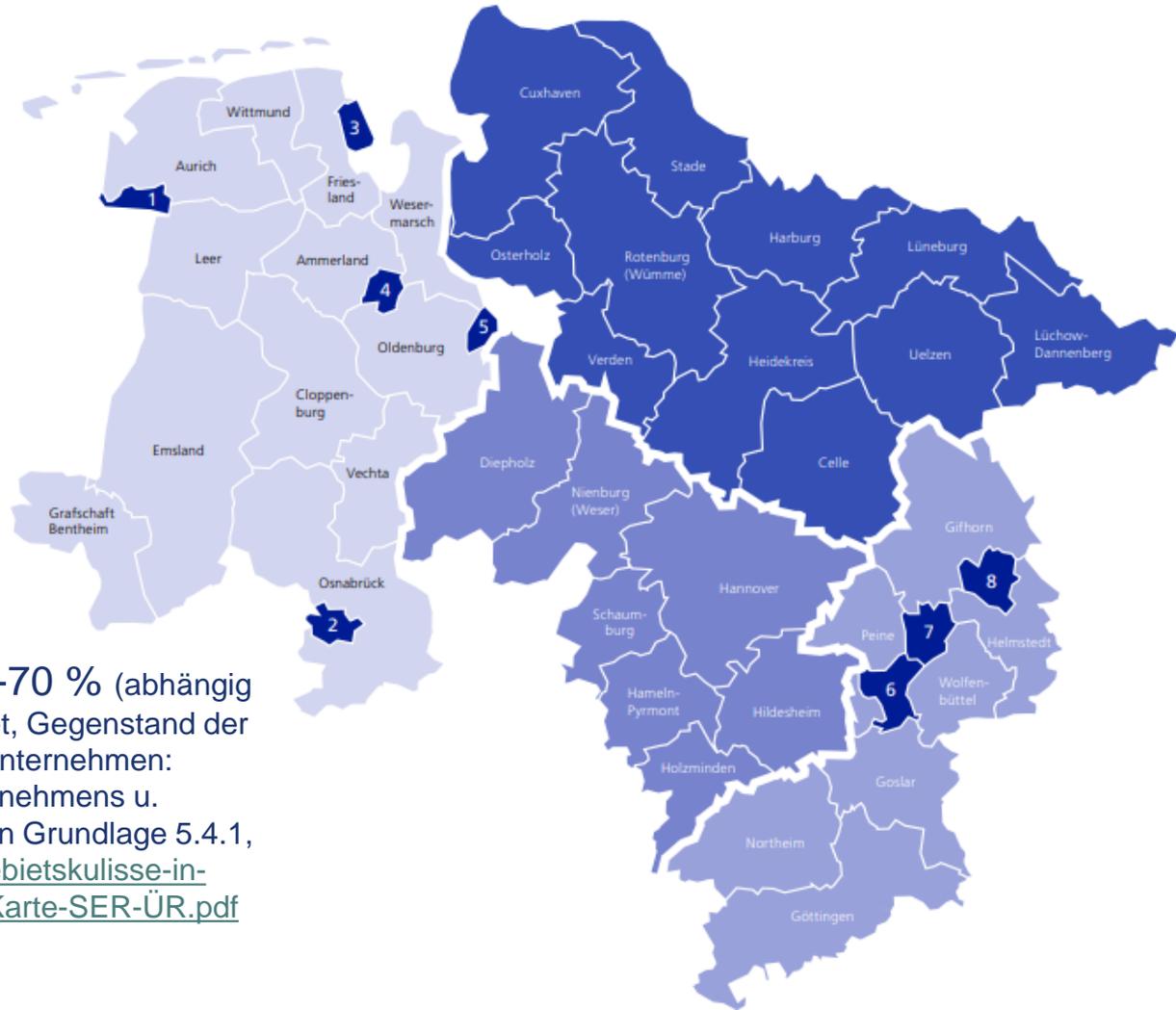
Weser-Ems
 Braunschweig
 Leine-Weser

Kreisfreie Städte

- 1 Emden
- 2 Osnabrück
- 3 Wilhelmshaven
- 4 Oldenburg (Oldb.)
- 5 Delmenhorst
- 6 Salzgitter
- 7 Braunschweig
- 8 Wolfsburg

Förderhöhe

zwischen 30-70 % (abhängig vom Fördergebiet, Gegenstand der Förderung; bei Unternehmen: Größe des Unternehmens u. beihilferechtlichen Grundlage 5.4.1, AGVO) [Fördergebietskulisse-in-Niedersachsen-Karte-SER-ÜR.pdf \(nbank.de\)](#)



- (Ziff. 4.2.1) erwartete fossile Energieeinsparung je Euro der Investition und CO₂-Einsparung muss nachweislich erzielt werden
- ersichtlich aus der **Prognose** (Expertise/Sachverständigengutachten) ist von einem Sachkundigen vorzulegen bei Antragsstellung (kein VZM, nur Prognose – keine Projektplanung, Projektbegleitung)
- kein Einspeisen in das öffentliche Netz
- Bereits Ökostrombezug – CO₂-Wert 0
- Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung der fossilen Energieeinsparung (je Euro der Investition) oder CO₂-Einsparung – **Sachkundigen**



Liste der der NBank bekannten, Sachkundigen im Bereich der Energieeffizienz

TEIL A: VOM BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ENERGIE (BMWi) AUTORISIERTE BERATUNGSUNTERNEHMEN:

Bitte folgen Sie einem der folgenden Links und wählen Sie dort einen geeigneten Berater:

<https://www.energie-effizienz-experten.de/fuer-unternehmen-und-kommunen/finden-sie-experten-in-ihrer-naehe/>

TEIL B: ÖFFENTLICH BESTELLTE UND VEREIDIGTE SACHVERSTÄNDIGE:

[Liste-der-Sachverständigen-Richtlinie-Klimaschutz-und-Energieeffizienz.pdf \(nbank.de\)](#)

- Bewertung der Förderanträge nach einem **Scoring & Qualitätskriterien** (4.3)

Bewertung der beantragten Investitionsmaßnahmen

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung (Punkte)	Bewertungsmaßstäbe	Kriterien und Hinweise zur Prüfung
1. Richtlinienspezifische fachliche Bewertungskomponenten	70			
1.1 Qualität des Gesamtkonzepts	10	0 1—9 10	Keine klare Gliederung und innere Logik erkennbar Gliederung und/oder innere Logik bedingt erkennbar Klare Gliederung und innere Logik gut erkennbar	Beispiel Struktur Gesamtkonzept: — Problemstellung — Konkreter Handlungsbedarf — Umsetzung/Maßnahmen — Finanzierungsplan — Zeitplan
1.2 Die erwartete fossile Energieeinsparung dargestellt als erwarteter Rückgang der fossilen Energie je Euro der Investition und/oder erwartete Reduzierung der Treibhausgasemissionen je Euro der Investition (für Maßnahmen der Treibhausgasreduzierung) Zusätzlich ist für eine Vergleichbarkeit aller Projekte eine Umrechnung in CO ₂ -Äquivalente erforderlich.	45	0 bis 45	Fossile Energieeinsparung unter Berücksichtigung der projektspezifischen Gesamteinsparung in Relation zur Gesamtheit der Fördervorhaben. Je 10 % der fossilen Energieeinsparung gegenüber dem projektspezifischen Ausgangszustand werden 4,5 Punkte vergeben. Je 10 % der Reduzierung der Treibhausgasemissionen werden 4,5 Punkte vergeben	Die spezifische Einsparung fossiler Energie und/oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ist das vorrangige Kriterium. Bezugsgröße ist die im Vergleich durchschnittliche projektspezifische fossile Gesamteinsparung und/oder die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Der Einsatz nicht selbst erzeugter erneuerbarer Energien führt nicht zur Anrechnung auf die Einsparung an fossiler Energie je Euro der Investition bzw. der Einsparung an CO ₂ -Äquivalenten.
1.3 Innovativer Projektansatz	10	0 5 10	Entspricht den allgemeinen Regeln der Technik Entspricht dem Stand der Technik Neuheit in Niedersachsen (weniger als drei vergleichbare Projekte in Niedersachsen)	Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das vorgegebene Ziel zu erreichen und die sich in der Praxis allgemein bewährt haben. Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung füh-

Anlage der RL unterteilt nach den Fördertatbeständen (Investitionsmaßnahmen) nach 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 und 2.1.4 der RL

- 100 Punkte werden vergeben
- Auszug: energet. Sanierung Nichtwohngebäu.

70 Punkte **fachliche Kriterien** und Kooperation

- mindestens 40 Punkte für Förderwürdigkeit

2. Querschnittsziele	30			
2.A: Gleichstellung	5	0—3 5	3 Punkte, wenn in mindestens 2 der genannten Felder ein Beitrag geleistet wurde 5 Punkte, wenn in drei und mehr der genannten Felder ein Beitrag geleistet wird	Positiv zu bewerten ist, wenn der Vorhabenträger selber, das Vorhaben und/oder das geplante Nachnutzungskonzept einen positiven Beitrag zum Querschnittsziel leisten. Dabei sind Dimensionen wie z. B. Entgeltgleichheit von Frauen und Männern, Erhöhung des Anteils an Frauen in Führungspositionen, Weiterbildungsangebote, flexible Arbeitszeitmodelle (Telearbeit), Vorhandensein einer Gleichstellungsbeauftragten zu adressieren. Der erwartete Beitrag zum Querschnittsziel ist vom Vorhabenträger darzulegen.
2.B: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung	3	0 3	Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben nicht berücksichtigt. Das Kriterium der Barrierefreiheit wird im beantragten Vorhaben angemessen berücksichtigt und sichergestellt.	Beispielhafte vorhabenbezogene Kriterien sind Zugänglichkeit und Bedienbarkeit. Barrierefreiheit kann sich auf räumliche, technologische und bauliche Aspekte beziehen.
	2	0 2	Aspekte der Diversität werden nicht berücksichtigt Aspekte der Diversität werden berücksichtigt	Prüfung ob ein Diversitätskonzept vorliegt Gibt es für diesen Bereich im Betrieb einen Ansprechpartner?
2.C: Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien (Prioritäres Querschnittsziel)	15	0—4 5—10 11—15	Das Projekt leistet keinen oder einen sehr kleinen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen mittleren Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung. Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung.	Heranzuziehende Nachhaltigkeitskriterien (kein Teilziel darf mit mehr als 5 Punkten bewertet werden) sind: — Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel — Einsparung von CO ₂ -Emissionen — Schutz des guten Zustandes von Gewässern, Verbesserung der Wassereffizienz — Reduzierung des Einsatzes von Primärrohstoffen — Schutz vor Umweltverschmutzung, z. B. durch Vermeidung oder Verringerung von Emissionen in die Umwelt — Schutz, Erhaltung oder Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme — Bewusstseinsbildung im Bereich Umwelt- und Klimaschutz
2.D: Gute Arbeit	5	1 2 2	Tarifbindung und Mitbestimmung beim Antragsteller werden praktiziert. Der Antragsteller bildet aus. Der Antragsteller fördert aktiv	Kriterien für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Unternehmen sind beispielsweise flexible Arbeitszeiten und Arbeitsorganisation, Elternzeit und Elternfurlough

Querschnittsziele

30 Punkte

Gleichstellung
Chancengleichheit
Nichtdiskriminierung,
Nachhaltigkeitskriterien,
Gute Arbeit

- mindestens 20 Punkte für Förderwürdigkeit

Förderantrag stellen

Antragsstichtage

- zweimal jährlich am 01.03. und 01.09. , zuletzt am 01.09.2025
- Durchführungszeitraum für ein Projekt: max. 3 Jahre (4.4),
 - FÖP 2021 bis 2027
- **Erster Antragsstichtag: 01.03.2023**

- **Alle** notwendigen Unterlagen müssen bis einschließlich zum 01.03.2023 im Kundenportal hochgeladen sein
 - Registrierung im neuen Kundenportal erforderlich
- **Und: Original des Förderantrages** ist zusätzlich auszudrucken, zu unterschreiben und muss bei der NBank bis spätestens am 01.03.2023 eingegangen sein (postalisch, persönlich, per Kurier), inkl. **weiterer Originalunterlagen**



vollständig rechtzeitig eingereichter Förderantrag

Nicht vollständig: Frist Nachbesserung (2 Wochen)

Keine erfolgreiche Nachbesserung:

Verlegung in den nächsten Antragsstichtag

Erforderliche Unterlagen

Unterlagen	Kommunen obligatorisch: zwingend zum Antragsstichtag vorlegen	Unternehmen obligatorisch: zwingend zum Antragsstichtag vorlegen	optional: zum Antrags- stichtag vorlegen	Erläuterungen
Antragsformular	x	x		Im unterschriebenen Original auf dem Postweg
Prognose / Sachverständigengutachten	x	x		
Projektbeschreibung mit Angaben zu den Qualitätskriterien	x	x		
Rechtsverbindliche Erklärung des Eigentümers			x	Nur bei Kultureinrichtungen, gemeinnützigen Einrichtungen oder Betrieben der Sozialwirtschaft, sofern anderer Eigentümer als Antragsteller. Bei anderen Antragstellern muss sich das Investitionsobjekt in deren Eigentum befinden Im unterschriebenen Original auf dem Postweg
Eigenmittel- / Finanzierungsnachweis / Bestätigung	x	x		Im unterschriebenen Original auf dem Postweg
Kostenübersicht (DIN 276 oder Aufstellung)			x	
Erklärung zur Umsatzsteuer	x	x		Im unterschriebenen Original auf dem Postweg
KMU-Prüfschema		x		bei KMU Im unterschriebenen Original auf dem Postweg
Nachweis Gemeinnützigkeit (Finanzamt)			x	bei gemeinnützigen Trägern
Erklärung Unternehmen in Schwierigkeiten (Jahresabschlüsse)		x		Im unterschriebenen Original auf dem Postweg
Erklärung zur elektronischen Belegarchivierung			x	Im unterschriebenen Original auf dem Postweg

[Klimaschutz und Energieeffizienz \(nbank.de\)](https://www.nbank.de)

Formulare unter Download

<https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Formulare-zur-Antragstellung/Anlage-7-Erkla%C3%A4rung-zur-Umsatzsteuer.pdf>

[Erklärung-Unternehmen-in-Schwierigkeiten-FP-2021-2027.pdf \(nbank.de\)](https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Formulare-zur-Antragstellung/Anlage-7-Erklarung-Unternehmen-in-Schwierigkeiten-FP-2021-2027.pdf)

[Erklärung-zur-elektronischen-Belegarchivierung.pdf \(nbank.de\)](https://www.nbank.de/medien/nb-media/Downloads/Formulare-zur-Antragstellung/Anlage-7-Erklarung-zur-elektronischen-Belegarchivierung.pdf)

Erforderliche Unterlagen

Formulardaten				
HR-Auszug, Eintragung Handwerksrolle		X		Bei KMU der gewerblichen Wirtschaft
De-Minimis-Erklärung	X	X		Nur bei Netzwerken nach 2.1.4 Im unterschriebenen Original auf dem Postweg
Übersicht Projektpersonal	X	X		ja, bei 2.1.4 Projekten
Tätigkeitsbeschreibung Personal ESF/EFRE	X	X		ja, bei 2.1.4 Projekten
Anweisung zum Personaleinsatz ESF/EFRE	X	X		ja, bei 2.1.4 Projekten
Qualifizierungsnachweise	X	X		ja, bei 2.1.4 Projekten
Weitere Unterlagen			X	Je nach Einzelfall

Hinweis:
 Alle erforderlichen Unterlagen sind bis zum Antragsstichtag über das Kundenportal als Pflichtdokument und/oder zusätzliches Dokument (kein Gesamtscan – die erforderlichen Dokumente sind einzeln anzuhängen) hochzuladen. Der Förderantrag ist zusätzlich im Original, unterschrieben, per Post oder persönlich bis zum Antragsstichtag in der NBank einzureichen. Die nachrangigen Unterlagen können nach dem Antragsstichtag eingereicht werden.

[Erklärung-Grundrechtecharta-der-EU.pdf](http://nbank.de/Erklärung-Grundrechtecharta-der-EU.pdf)
 (nbank.de)

Fragen?
kommunalberatung@nbank.de
nbank.de
 Hotline: 0511/30031-9333

Ablauf Antragsverfahren, Bewilligung

- Antrag liegt technisch und postalisch vollständig zum Antragsstichtag der NBank vor
 - a. Prüfung auf Vollständigkeit und
 - b. Bestätigung des Eingangs (technisch via Kundenportal)
 - c. Scoring – Entscheidung
 - d. Bewilligung – Start des Projekts**
- Mit dem Projekt darf **erst ab Bewilligung beginnen (Zugang des Zuwendungsbescheides)**
- Ausnahme: Ausgaben, Verträge bis zur Leistungsphase 6 können im Rahmen dieses Förderprogramms bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides getätigt werden
 - *Prognose* ist selbstverständlich zu beauftragen und zählt nicht zum sogenannten vorzeitigen Maßnahmebeginn
- e. Ausgaben können über Kundenportal abgerechnet werden (Mittelanforderung)
- f. Änderungsanträge (Verlängerung, Anzeigepflicht)
- g. Verwendungsnachweis (nach Ende des Bewilligungszeitraums)

Ihr Weg zu uns:



Kommunalberatung
kommunalberatung@nbank.de
Hotline: 0511.30031-9333



Lea-Melissa Vehling
Beratung

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
www.nbank.de

Tel.: 0511 30031-8924
Mail: lea.vehling@NBank.de



Christian Kropp
Beratung

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
www.nbank.de

Tel.: 0511 30031-9325
Mail: christian.kropp@nbank.de



Jana Franke
Beratung

Günther-Wagner-Allee 12–16
30177 Hannover
www.nbank.de

Tel.: 0511 30031-9415
Mail: jana.franke@nbank.de

Fördersegmente für Öffentliche Einrichtungen

Energie & Umwelt



- Brachflächenrecycling - Sanierung von verschmutzten Flächen
- Wassermengenmanagement
- Landschaftswerte
- Spurenstoffe (ab Frühjahr 2023)

Infrastruktur



- Kommunaler Infrastrukturkredit Niedersachsen
- Touristische Infrastruktur
- Wirtschaftsnaher Infrastruktur
- Breitbandausbau Niedersachsen

Städtebau



- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- Kleinere Städte und Gemeinden
- Soziale Stadt, Zukunft Stadtgrün
- städtebaulicher Denkmalschutz
- Stadtumbau West

Wohnraum



- Mietwohnungsbau
- Eigentumsmaßnahmen
- Wohnungsmarktbeobachtung

Jana Franke
Kommunalberatung
NBank
Telefon: 0511.0031-9415
Hotline: 0511.30031-9333
E-Mail: jana.franke@nbank.de
Kommunalberatung@nbank.de
[Newsletter Abo | NBank](#)

**Mehr Informationen zur NBank finden Sie
unter www.nbank.de!**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

NBank
Wir fördern Niedersachsen

Die NBank ist die Investitions- und
Förderbank des Landes Niedersachsen



Niedersachsen



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen